

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2300/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse** 8
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2301/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge** 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2302/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge und bestimmter zu ihrer Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Sätze 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2303/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2304/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2305/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2306/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 19
- Verordnung (EWG) Nr. 2307/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung 21
- Verordnung (EWG) Nr. 2308/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 23

Preis : 10,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 2309/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	27
Verordnung (EWG) Nr. 2310/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 über die Erteilung am 31. Juli 1989 von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	30
Verordnung (EWG) Nr. 2311/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 über den Umfang, in dem den im Monat Juli 1989 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlicenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann	31
Verordnung (EWG) Nr. 2312/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 über das Ausmaß, in dem den im Juli 1989 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlicenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann	32
Verordnung (EWG) Nr. 2313/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	33
Verordnung (EWG) Nr. 2314/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	34
Verordnung (EWG) Nr. 2315/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	42
* Verordnung (EWG) Nr. 2316/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1989/90 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe	45
* Verordnung (EWG) Nr. 2317/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide	48
* Verordnung (EWG) Nr. 2318/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/86 über Mindestqualitätsanforderungen an Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten, die für eine Produktionsbeihilfe in Betracht kommen	49
* Verordnung (EWG) Nr. 2319/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 über Qualitätsmindestanforderungen für produktionsbeihilfefähige Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft	51
* Verordnung (EWG) Nr. 2320/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 über Qualitätsmindestanforderungen für produktionsbeihilfefähige Pfirsiche in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft	54
* Verordnung (EWG) Nr. 2321/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	57
* Verordnung (EWG) Nr. 2322/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für bestimmte beihilfefähige Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	58
* Verordnung (EWG) Nr. 2323/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1957/89 zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1989/90	59

Verordnung (EWG) Nr. 2324/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der im August 1989 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	61
Verordnung (EWG) Nr. 2325/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	63
Verordnung (EWG) Nr. 2326/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	65
* Verordnung (EWG) Nr. 2327/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 über Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 4076/88 des Rates für gefrorenes Rindfleisch des KN-Code 0202 sowie für Waren des KN-Code 0206 29 91 vorgesehenen Einfuhrregelung	67
Verordnung (EWG) Nr. 2328/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Uruguay	70
Verordnung (EWG) Nr. 2329/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	71
Verordnung (EWG) Nr. 2330/89 der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	73
* Verordnung (EWG) Nr. 2331/89 des Rates vom 26. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	75

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

89/452/EWG, Euratom, EGKS :

* Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 1989 zur Ernennung der Mitglieder des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften	76
--	-----------

89/453/EWG, Euratom, EGKS :

* Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 1989 zur Ernennung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften	77
---	-----------

Rat

89/454/EWG, Euratom :

* Beschluß des Rates vom 24. Juli 1989 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses	78
---	-----------

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1672/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 169 vom 19. 6. 1989)	79
---	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2299/89 DES RATES

vom 24. Juli 1989

über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84
Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Großteil der Buchungen im Luftverkehr erfolgt über
computergesteuerte Buchungssysteme.Solche Systeme können Luftfahrtunternehmen, Reisever-
mittlern und Flugreisenden bei korrekter Anwendung
nützliche und wichtige Dienste leisten. Sie erlauben einen
müheleisen Zugriff auf aktuelle und präzise Informationen
über das Flugplan-, Tarif- und Sitzplatzangebot;
außerdem können über sie Buchungen vorgenommen
sowie in einigen Fällen auch Flugscheine und Bordkarten
ausgestellt werden.Mißbräuche, die darin bestehen, daß der Zugang zu den
Systemen verweigert wird, Daten in diskriminierender
Weise bereitgestellt, eingegeben oder angezeigt werden
oder teilnehmenden Luftfahrtunternehmen oder abon-
nierten Benutzern unangemessene Bedingungen auferlegt
werden, können zu erheblichen Benachteiligungen von
Luftfahrtunternehmen, Reisevermittlern und letzten
Endes Verbrauchern führen.Diese Verordnung steht der Anwendung der Artikel 85
und 86 des Vertrages nicht entgegen.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2672/88 der
Kommission ⁽⁴⁾ sind Vereinbarungen über den gemein-
samen Erwerb, die gemeinsame Entwicklung und den
gemeinsamen Betrieb computergesteuerter Buchungssy-
steme von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages ausge-
nommen.Ein verbindlicher, für alle in der Gemeinschaft zur
Nutzung angebotenen und/oder genutzten elektronischenBuchungssysteme und/oder Vertriebsmöglichkeiten
geltender Verhaltenskodex könnte gewährleisten, daß
computergesteuerte Buchungssysteme in einer nichtdis-
kriminierenden und transparenten Art und Weise einge-
setzt werden, und so mittels bestimmter Vorkehrungen
ihren Mißbrauch verhindern. Dies würde gleichzeitig die
Förderung eines unverzerrten Wettbewerbs zwischen
Luftfahrtunternehmen und zwischen computergesteuerten
Buchungssystemen und folglich auch den Interessen der
Verbraucher dienen.Einem Verkäufer eines computergesteuerten Buchungssy-
stems, einem Mutter- oder einem teilnehmenden Luft-
fahrtunternehmen sollten keine Verpflichtungen
gegenüber einem Luftfahrtunternehmen aus einem Dritt-
staat auferlegt werden, das allein oder gemeinschaftlich
Eigentümer eines anderen computergesteuerten
Buchungssystems ist oder ein anderes computergesteu-
ertes Buchungssystem kontrolliert, das mit diesem Verhal-
tenkodex nicht in Einklang steht oder eine gleichwertige
Behandlung nicht gewährleistet.Es ist wünschenswert, bei Nichtbeachtung dieses Kodexes
ein Beschwerde-, Untersuchungs- und Durchführungsver-
fahren anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Diese Verordnung gilt für computergesteuerte Buchungssy-
steme, sofern diese im Gebiet der Gemeinschaften zur
Benutzung angeboten und/oder benutzt werden, für den
Vertrieb und Verkauf von Luftverkehrsprodukten ; sie gilt
ungeachtet

- des Status oder der Staatsangehörigkeit des Systemver-
käufers,
- der benutzten Informationsquelle oder des Standorts
der entsprechenden zentralen Datenverarbeitungsan-
lage,
- des Standorts des betreffenden Luftverkehrsprodukts.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

- a) „Luftverkehrsprodukt“ einen planmäßigen Flugdienst
zur Beförderung von Fluggästen einschließlich aller
verwandten Nebenleistungen und Zugaben, die als
fester Bestandteil des Flugdienstes zum Verkauf ange-
boten und/oder verkauft werden ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 18. 11. 1988, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989.⁽³⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 239 vom 30. 8. 1988, S. 13.

- b) „computergesteuertes Buchungssystem“ ein computer-gestütztes System, das unter anderem Angaben über
- Flugpläne,
 - verfügbare Sitzplätze,
 - Flugpreise und
 - verwandte Leistungen von
- Luftfahrtunternehmen enthält und eventuell die Möglichkeit bietet,
- Buchungen vorzunehmen oder
 - Flugscheine auszustellen,
- soweit abonnierten Benutzern einige oder alle dieser Leistungen verfügbar gemacht werden;
- c) „Vertriebsmöglichkeiten“ die Angebote, die einem abonnierten Benutzer oder einem Verbraucher von einem Systemverkäufer für die Bereitstellung von Informationen über Flugpläne, verfügbare Sitzplätze, Flugpreise, verwandte Leistungen von Luftfahrtunternehmen sowie für die Vornahme von Buchungen und/oder die Ausstellung von Flugscheinen und für sonstige verwandte Leistungen gemacht werden;
- d) „Systemverkäufer“ ein Unternehmen und seine Tochterunternehmen, die für den Betrieb oder die Vermarktung eines computergesteuerten Buchungssystems verantwortlich sind;
- e) „Mutterluftfahrtunternehmen“ ein Luftfahrtunternehmen, das entweder selbst Systemverkäufer ist oder unmittelbar oder mittelbar, allein oder gemeinschaftlich Eigentümer eines Systemverkäufers ist oder ihn kontrolliert;
- f) „teilnehmendes Luftfahrtunternehmen“ ein Luftfahrtunternehmen, das mit einem Systemverkäufer eine Vereinbarung über den Vertrieb seiner Luftverkehrsprodukte durch ein computergesteuertes Buchungssystem getroffen hat. Sofern ein Mutterluftfahrtunternehmen die Vertriebsmöglichkeiten seines eigenen Buchungssystems nutzt, gilt es als teilnehmendes Luftfahrtunternehmen;
- g) „abonnierter Benutzer“ eine Person oder ein Unternehmen, das kein teilnehmendes Luftfahrtunternehmen ist und aufgrund einer vertraglichen oder sonstigen Vereinbarung mit einem Systemverkäufer ein computergesteuertes Buchungssystem für den Direktverkauf von Luftverkehrsprodukten an Einzelpersonen benutzt;
- h) „Verbraucher“ eine Person, die Auskunft über ein Luftverkehrsprodukt wünscht und/oder dieses zu erwerben beabsichtigt;
- i) „Hauptanzeige“ eine umfassende neutrale Sichtanzeige von Daten über Flugdienste zwischen Städtepaaren innerhalb einer bestimmten Zeitspanne, wozu u.a. alle Direktflüge der teilnehmenden Luftfahrtunternehmen gehören;
- j) „Flugzeit“ die Zeitspanne zwischen planmäßiger Abflug- und Ankunftszeit;
- k) „Verbesserung der Leistung“ Produkte oder Leistungen, die keine Vertriebsmöglichkeiten sind und die ein

Systemverkäufer von sich aus abonnierten Benutzern oder Verbrauchern in Verbindung mit einem computergesteuerten Buchungssystem bietet;

- l) „planmäßiger Flugdienst“ eine Abfolge von Flügen, die durch alle folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:
- Er wird mit Luftfahrzeugen zwecks Beförderung von Fluggästen oder von Fluggästen und Fracht und/oder Post gegen Bezahlung erbracht, wobei auf jedem Flug Sitzplätze verfügbar sind, die von jedermann einzeln (entweder unmittelbar von Luftfahrtunternehmen oder von dessen bevollmächtigten Vertretungen) erworben werden können;
 - er verbindet zwei oder mehr Punkte
 1. entweder nach einem veröffentlichten Flugplan
 2. oder so regelmäßig oder häufig, daß eine systematische Abfolge erkennbar ist.

Artikel 3

- (1) Ein Systemverkäufer, der Vertriebsmöglichkeiten in bezug auf planmäßige Passagierflugdienste anbietet, gibt jedem Luftfahrtunternehmen die Gelegenheit, gleichberechtigt und ohne Diskriminierung an diesen Vertriebsmöglichkeiten teilzunehmen und zwar innerhalb der vorhandenen Systemkapazität und soweit etwaige technische Sachzwänge, die sich der Kontrolle des Systemverkäufers entziehen, dem nicht entgegenstehen
- (2) a) Ein Systemverkäufer darf
- keine unangemessenen Bedingungen an Verträge mit einem teilnehmenden Luftfahrtunternehmen knüpfen,
 - nicht auf der Annahme zusätzlicher Bedingungen bestehen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zur Teilnahme an seinem computergesteuerten Buchungssystem stehen, und hat für gleiche Leistungen gleiche Bedingungen zu stellen.
- b) Ein Systemverkäufer darf die Teilnahme an seinem computergesteuerten Buchungssystem nicht an die Bedingung knüpfen, daß ein teilnehmendes Luftfahrtunternehmen nicht gleichzeitig an einem anderen System teilnimmt.
- c) Ein teilnehmendes Luftfahrtunternehmen kann seinen Vertrag mit einem Systemverkäufer ohne Vertragsstrafe unter Einhaltung einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten mit Wirkung frühestens zum Ablauf des ersten Jahres kündigen.
- (3) Die in dem computergesteuerten Buchungssystem vorhandenen Eingabe- und Verarbeitungsmöglichkeiten stehen allein teilnehmenden Luftfahrtunternehmen ohne Diskriminierung offen.
- (4) Wenn der Systemverkäufer an den angebotenen Vertriebsmöglichkeiten oder an den für das Angebot dieser Möglichkeiten eingesetzten Geräten Verbesserungen vornimmt, so bietet er diese allen teilnehmenden Luftfahrtunternehmen zu gleichen Bedingungen an sofern die jeweils aktuelle Technik dies zuläßt.

Artikel 4

- (1) Teilnehmende Luftfahrtunternehmen sowie auch andere, die Daten zur Eingabe in ein computergesteuertes Buchungssystem bereitstellen, tragen dafür Sorge, daß diese Daten umfassend, genau, nicht irreführend und transparent sind.
- (2) Ein Systemverkäufer darf die in Absatz 1 genannten Daten nicht so manipulieren, daß ungenaue, irreführende oder diskriminierende Informationen bereitgestellt werden.
- (3) Daten, die von teilnehmenden Luftfahrtunternehmen bereitgestellt werden, werden vom Systemverkäufer im Rahmen der Möglichkeiten des von einzelnen teilnehmenden Luftfahrtunternehmen gewählten Eingabeverfahrens und unter Berücksichtigung der vom Systemverkäufer verwendeten Standardformate gleichermaßen sorgfältig und rechtzeitig eingegeben und verarbeitet.

Artikel 5

- (1) Ein Systemverkäufer stellt eine Hauptanzeige bereit und stellt die Daten von teilnehmenden Luftfahrtunternehmen über Flugpläne, Flugpreise und für den Einzelverkauf verfügbare Sitzplätze klar und umfassend sowie — insbesondere hinsichtlich der Reihenfolge — unterschiedslos und neutral dar.
- (2) Ein Systemverkäufer darf weder vorsätzlich noch fahrlässig oder irreführende Informationen anzeigen; insbesondere und vorbehaltlich von Artikel 9 Absatz 5 — dürfen die Kriterien für die Festlegung der Reihenfolge der Informationen weder unmittelbar noch mittelbar mit der Identität des Luftfahrtunternehmens im Zusammenhang stehen; diese Kriterien sind auf alle teilnehmenden Luftfahrtunternehmen unterschiedslos anzuwenden;
- darf bei der Zusammenstellung und Auswahl von Städtepaaren keine Diskriminierung aufgrund des Umstandes erfolgen, daß verschiedene Flughäfen dieselbe Stadt bedienen.
- (3) Die Flugmöglichkeiten an dem oder an den gewünschten Tag(en) werden, sofern vom Verbraucher für einen Einzelvorgang nicht anders gewünscht, gemäß der im Anhang festgelegten Reihenfolge angezeigt.

Artikel 6

Ein Systemverkäufer stellt statistische oder sonstige von seinem computergesteuerten Buchungssystem erstellte Informationen, die nicht als Bestandteil der Vertriebsmöglichkeiten angeboten werden, nur folgendermaßen bereit:

- a) Informationen über Einzelbuchungen werden dem bzw. den Luftfahrtunternehmen, das bzw. die an dem Dienst, den die Buchung betrifft, beteiligt ist bzw. sind, auf einer nichtdiskriminierenden Grundlage bereitgestellt;

- b) Sammel- oder anonyme Informationen werden, wenn sie auf Anfrage einem Luftfahrtunternehmen zugänglich gemacht werden, allen teilnehmenden Luftfahrtunternehmen auf einer nichtdiskriminierenden Grundlage angeboten;
- c) sonstige von dem computergesteuerten Buchungssystem erstellte Informationen dürfen vorbehaltlich bestehender Vereinbarungen zwischen einem Systemverkäufer und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen nur mit Zustimmung des betreffenden Luftfahrtunternehmens bereitgestellt werden.
- d) Von einer Reiseagentur erstellte persönliche Informationen über einen Verbraucher dürfen an dem Vorgang nicht beteiligten Dritten nur mit Zustimmung des betreffenden Verbrauchers bereitgestellt werden.

Artikel 7

- (1) Die in den Artikeln 3 bis 6 enthaltenen Verpflichtungen eines Systemverkäufers gelten nicht gegenüber einem Mutterluftfahrtunternehmen eines Drittlandes, soweit dessen computergesteuertes Buchungssystem dieser Verordnung nicht entspricht oder Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nicht eine Behandlung, wie in dieser Verordnung vorgesehen, gewährleistet.

- (2) Die in Artikel 8 enthaltenen Verpflichtungen von Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen gelten nicht gegenüber einem von Luftfahrtunternehmen eines Drittlandes kontrollierten computergesteuerten Buchungssystem, soweit ein Mutter- oder teilnehmendes Luftfahrtunternehmen in dem betreffenden Land nicht eine gleichwertige Behandlung erfährt, wie sie in dieser Verordnung und in der Verordnung (EWG) Nr. 2672/88 der Kommission vorgesehen ist.

- (3) Beabsichtigt ein Systemverkäufer oder ein Luftfahrtunternehmen, sich auf Absatz 1 oder Absatz 2 zu berufen, muß er der Kommission diese Absicht unter Angabe seiner Gründe mindestens 14 Tage im voraus bekanntgeben. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission auf Antrag des betreffenden Systemverkäufers oder Luftfahrtunternehmens eine Abweichung von der 14-Tage-Frist zulassen.

- (4) Nach Erhalt einer solchen Bekanntgabe stellt die Kommission unverzüglich fest, ob eine Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 bzw. Absatz 2 vorliegt. Ist dies der Fall, so teilt die Kommission dies allen Systemverkäufern bzw. den betreffenden Luftfahrtunternehmen in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten mit. Liegt keine Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 bzw. Absatz 2 vor, so teilt die Kommission dies dem betreffenden Systemverkäufer bzw. Luftfahrtunternehmen mit.

Artikel 8

- (1) Ein Mutter- oder teilnehmendes Luftfahrtunternehmen darf die Benutzung eines bestimmten computergesteuerten Buchungssystems durch einen abonnierten Benutzer nicht mit der Zahlung einer Provision oder der Gewährung eines sonstigen Anreizes für den Verkauf eines seiner Luftverkehrsprodukte oder die Ausstellung von Flugscheinen hierfür verbinden.

(2) Ein Mutter- oder teilnehmendes Luftfahrtunternehmen darf nicht verlangen, daß ein abonnierter Benutzer ein bestimmtes computergesteuertes Buchungssystem für den Verkauf unmittelbar oder mittelbar von ihm selbst angebotener Luftverkehrsprodukte oder für die Ausstellung von Flugscheinen hierfür benutzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind ohne Bedeutung für Bedingungen, die ein Luftfahrtunternehmen an die Ermächtigung eines Reisevermittlers zum Verkauf seiner Luftverkehrsprodukte oder zur Ausstellung von Flugscheinen hierfür knüpfen kann.

Artikel 9

(1) Ein Systemverkäufer macht allen abonnierten Benutzern sämtliche Vertriebsmöglichkeiten eines computergesteuerten Buchungssystems auf einer nichtdiskriminierenden Grundlage zugänglich.

(2) Ein Systemverkäufer darf von einem abonnierten Benutzer weder die Unterzeichnung eines Exklusivvertrags verlangen noch ihn unmittelbar oder mittelbar daran hindern, sich bei (einem) anderen System(en) zu abonnieren oder dieses (diese) zu benutzen.

(3) Der Systemverkäufer bietet eine Verbesserung der Leistung, die er einem abonnierten Benutzer anbietet, allen abonnierten Benutzern auf einer nichtdiskriminierenden Grundlage an.

(4) Ein Systemverkäufer darf keine unangemessenen Bedingungen an einen Vertrag mit einem abonnierten Benutzer knüpfen; insbesondere kann ein abonnierter Benutzer seinen Vertrag mit einem Systemverkäufer ohne Vertragsstrafe unter Einhaltung einer Frist von nicht mehr als drei Monaten mit Wirkung frühestens zum Ablauf des ersten Jahres kündigen.

(5) Ein Systemverkäufer stellt durch technische Vorkehrungen oder durch Vertrag mit dem abonnierten Benutzer sicher, daß die Hauptanzeige für jeden Einzeltvorgang angeboten wird und der abonnierte Benutzer von computergesteuerten Buchungssystemen gelieferte Daten nicht in einer Weise manipuliert, die zu einer ungenauen, irreführenden oder diskriminierenden Darstellung der Informationen für den Verbraucher führen würde. Ein abonnierter Benutzer kann jedoch für einen Vorgang Daten neu ordnen oder andere Anzeigen verwenden, um einem von einem Verbraucher geäußerten Wunsch zu entsprechen.

(6) Ein Systemverkäufer darf einen abonnierten Benutzer nicht zur Annahme eines Angebots über technische Ausrüstung verpflichten, kann aber die Verwendung einer mit seinem eigenen System kompatiblen Ausrüstung verlangen.

Artikel 10

(1) Gebühren werden von einem Systemverkäufer in nichtdiskriminierender Weise und in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten und in Anspruch genommenen Leistung festgesetzt; insbesondere müssen die Gebühren für gleiche Leistungen gleich hoch sein.

(2) Auf Anfrage erteilt ein Systemverkäufer Interessenten umfassende Auskünfte über Verfahren, Gebühren,

Systeme, angebotene Möglichkeiten und Aufarbeitungs- und Darstellungskriterien. Aufgrund dieser Vorschrift ist ein Systemverkäufer jedoch nicht verpflichtet, betriebsinterne Informationen, beispielsweise über Softwareprogramme, weiterzugeben.

(3) Änderungen der Gebührenhöhe, der Bedingungen oder der angebotenen Möglichkeiten werden allen teilnehmenden Luftfahrtunternehmen und abonnierten Benutzern unter Angabe von Gründen auf einer nichtdiskriminierenden Grundlage mitgeteilt.

Artikel 11

(1) Die Kommission leitet Verfahren zur Abstellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen ein.

(2) Zur Einlegung einer Beschwerde sind berechtigt:

- a) die Mitgliedstaaten,

- b) natürliche oder juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten unverzüglich Abschriften der Beschwerden und Anträge sowie aller einschlägigen Schriftstücke, die im Rahmen dieser Verfahren bei ihr eingereicht oder von ihr übermittelt werden.

Artikel 12

(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben von den Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte einholen.

(2) Die Kommission kann eine Frist von mindestens einem Monat für die Erteilung der verlangten Auskünfte setzen.

(3) Richtet die Kommission ein Auskunftsverlangen an ein Unternehmen oder an eine Unternehmensvereinigung, so übermittelt sie dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Hauptsitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieses Verlangens.

(4) In ihrem Verlangen weist die Kommission auf die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens sowie auf die in Artikel 16 Absatz 1 für den Fall der Erteilung einer unrichtigen Auskunft vorgesehenen Zwangsmaßnahmen hin.

(5) Zur Erteilung der Auskunft sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet.

Artikel 13

(1) Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen. Zu diesem Zweck sind die beauftragten Bediensteten der Kommission befugt,

- a) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen ;
- b) Abschriften oder Auszüge aus Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen ;
- c) mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anzufordern ;
- d) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel, die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen benutzen, zu betreten.

(2) Die beauftragten Bediensteten der Kommission üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrags aus, in dem der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung bezeichnet sind und in dem auf die in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen für den Fall hingewiesen wird, daß die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Nachprüfung über den Prüfungsauftrag und die Person des beauftragten Bediensteten.

(3) Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die Nachprüfungen zu dulden, welche die Kommission in einer Entscheidung angeordnet hat. Die Entscheidung bezeichnet den Gegenstand und den Zweck der Nachprüfung, bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Nachprüfung und weist auf die in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

(4) Die Kommission erläßt die in Absatz 3 bezeichneten Entscheidungen nach Anhörung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll.

(5) Bedienstete des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, können auf Antrag des Mitgliedstaats oder der Kommission die Bediensteten der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

(6) Widersetzt sich ein Unternehmen einer aufgrund dieses Artikels angeordneten Nachprüfung, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den beauftragten Bediensteten der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit diese ihre Nachprüfungen durchführen können.

Artikel 14

(1) Die bei der Anwendung der Artikel 12 und 13 erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem mit der Auskunft oder Nachprüfung verfolgten Zweck verwertet werden.

(2) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen und die sie bei Anwendung dieser Verordnung erlangt haben ; die Artikel 11 und 20 bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angabe über einzelne Unternehmen und Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 15

(1) Wird ein von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft nicht innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskunft durch Entscheidung an. Die Entscheidung bezeichnet die geforderten Auskünfte, bestimmt eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte und weist auf die in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, beim Gerichtshof Klage zu erheben.

(2) Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Hauptsitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift der Entscheidung.

Artikel 16

(1) Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von 1 000 bis 50 000 ECU festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach Artikel 12 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht fristgerecht erteilen oder
- b) bei Nachprüfungen die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorlegen oder die aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 angeordnete Nachprüfung nicht dulden.

(2) Die Kommission kann bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung durch Entscheidung gegen Systemverkäufer, Mutterluftfahrtunternehmen, teilnehmende Luftfahrtunternehmen und/oder abonnierte Benutzer Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des Jahresumsatzes in dem entsprechenden Tätigkeitsbericht des betreffenden Unternehmens festsetzen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidungen aufgrund der Absätze 1 und 2 sind nicht strafrechtlicher Art.

Artikel 17

Bei Klagen gegen Entscheidungen der Kommission, in denen eine Geldbuße festgesetzt ist, hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung im Sinne von Artikel 172 des Vertrages ; er kann die festgesetzte Geldbuße aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 18

Für die Anwendung von Artikel 16 wird als Ecu die für die Aufstellung des Gesamthaushaltplans der Europäischen Gemeinschaften nach den Artikeln 207 und 209 des Vertrages vorgesehene Rechnungseinheit zugrundegelegt.

Artikel 19

(1) Vor Entscheidungen aufgrund von Artikel 16 gibt die Kommission den beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Gelegenheit, sich zu den Beschwerdepunkten zu äußern, die von der Kommission in Betracht gezogen werden oder in Betracht gezogen worden sind.

(2) Wenn die Kommission oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, können sie auch andere natürliche oder juristische Personen hören. Beantragen solche Personen, gehört zu werden, so wird diesem Antrag stattgegeben, wenn sie ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen.

Artikel 20

(1) Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen, die sie nach Artikel 16 erläßt.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung; sie trägt den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1989.

Artikel 21

(1) Diese Verordnung gilt ab 1. August 1989 für alle computergesteuerten Buchungssysteme für planmäßige Passagierflugdienste.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelangen Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 5 für computergesteuerte Buchungssysteme, die mit ihrer Zentralverwaltung und ihrem Hauptgeschäftssitz schon vor dem 1. August 1989 in der Gemeinschaft niedergelassen waren, bis zum 1. Januar 1990 nicht zur Anwendung. Die Kommission kann für computergesteuerte Buchungssysteme, die diese Vorschriften aus technischen Gründen zum 1. Januar 1990 noch nicht erfüllen können, die Ausnahmeregelung um weitere zwölf Monate verlängern.

Artikel 22

Diese Verordnung berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Sicherheit und öffentliche Ordnung und über Datenschutz.

Artikel 23

Der Rat beschließt auf einen Vorschlag der Kommission hin, der bis zum 31. März 1992 mit einem Bericht über die Anwendung der Verordnung vorzulegen ist, spätestens am 31. Dezember 1992 über die Revision dieser Verordnung.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET

ANHANG**KRITERIEN FÜR DIE FESTLEGUNG DER REIHENFOLGE****Allgemeine Kriterien**

1. Eine Hauptanzeige umfaßt, soweit praktisch möglich, Anschlußflüge teilnehmender Luftfahrtunternehmen, die unter Verwendung von mindestens neun Anschlußpunkten zusammengestellt werden. Ein teilnehmendes Luftfahrtunternehmen kann die Anzeige einer indirekten Flugverbindung verlangen, sofern deren Streckenführung 130 % der Großkreisentfernung zwischen den betreffenden zwei Flughäfen nicht überschreitet. Anschlußpunkte mit Streckenführungen, bei denen 130 % überschritten werden, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.
2. Ein Systemverkäufer darf seine Hauptanzeige nicht so gestalten, daß eine bestimmte Flugmöglichkeit übermäßig hervorgehoben wird oder unrealistische Flugmöglichkeiten angezeigt werden.
3. Ein Systemverkäufer, der für Städtepaare Informationen über Flugpläne oder Tarife nichtteilnehmender Luftfahrtunternehmen anzeigt, tut dies auf eine genaue, nicht irreführende und zwischen den angezeigten Luftfahrtunternehmen nicht diskriminierende Art und Weise.
4. Sind Informationen über die Anzahl der Direktflüge und die Luftfahrtunternehmen, die diese Flüge antreten, unvollständig, so ist dies in der betreffenden Anzeige deutlich anzugeben.

Kriterien für planmäßige Flugverbindungen

1. Die Flugmöglichkeiten an dem oder den gewünschten Tagen werden in der Hauptanzeige für planmäßige Flugverbindungen in folgender Reihenfolge angezeigt, sofern es ein Verbraucher für einen Einzelvorgang nicht anders verlangt:
 - i) alle Direktflüge zwischen den betreffenden Städtepaaren ohne Zwischenlandung;
 - ii) sonstige direkte Flüge zwischen den betreffenden Städtepaaren ohne Flugzeugwechsel;
 - iii) Anschlußflüge.

Der Verbraucher muß zumindest verlangen können, daß die Hauptanzeige in der Reihenfolge der Abflug- oder Ankunftszeiten und/oder der Flugzeiten erfolgt. Sofern der Verbraucher nichts anderes wünscht, erfolgt die Hauptanzeige für Flüge der Gruppe i) in der Reihenfolge der Abflugzeiten und für Flüge der Gruppen ii) und iii) in der Reihenfolge der Flugzeiten.

2. Planmäßige Flüge mit Zwischenlandungen, Flugzeugwechsel, Flughafenwechsel und/oder „code-sharing“ werden deutlich gekennzeichnet. Flüge mit code-sharing werden wie Anschlußflüge behandelt.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2300/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 wurden die Kurse festgelegt, mit denen die den Weltmarkt betreffenden, in Landeswährung ausgedrückten Beträge in Ecu umzurechnen sind.

Zur Gewährleistung einer in der Gemeinschaft einheitlichen Anwendung und Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sollte vorgesehen werden, daß zur Umrechnung der den Weltmarkt betreffenden, in Landeswährung ausgedrückten Beträge in Ecu grundsätzlich die bei der Festsetzung oder Änderung der Währungsausgleichsbeträge geltenden Kurse angewendet werden. Diese Bestimmung sollte in die Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3890/88⁽⁴⁾, aufgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 wird der nachstehende Artikel 3a eingefügt :

„Artikel 3a

Unbeschadet der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 getroffenen Maßnahmen werden zur Umrechnung in Ecu gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich des genannten Artikels die Kurse angewandt, die bei der Festsetzung oder gegebenenfalls Änderung der Währungsausgleichsbeträge gelten.

Die Kommission veröffentlicht diese Kurse im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe L.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2301/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der WährungsausgleichsbeträgeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/88⁽⁴⁾, wurde die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge geregelt. Es sollte festgelegt werden, daß bei Anwendung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die Kurse anzuwenden sind, die in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-

nungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2300/89⁽⁶⁾, genannt sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wird der
nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Bei Anwendung von Artikel 10 der Verordnung
(EWG) Nr. 1677/85 sind die Wechselkurse anzu-
wenden, die sich aus den in Artikel 3a der Verordnung
(EWG) Nr. 3152/85 genannten Kursen ergeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 28.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2302/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 zur Festsetzung der
Währungsausgleichsbeträge und bestimmter zu ihrer Anwendung erforderlicher
Koeffizienten und Sätze**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 eingeführten
Währungsausgleichsbeträge wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1876/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2186/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 sind
die Umrechnungskurse angeführt, die bei Anwendung
von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 anzu-
wenden sind. Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr.
3152/85 der Kommission vom 11. November 1985 über
die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)
Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungsein-
heit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2300/89⁽⁶⁾, und Artikel

3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85
der Kommission vom 11. November 1985 über die
Berechnung der Währungsausgleichsbeträge⁽⁷⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2301/89⁽⁸⁾,
sehen die Bekanntgabe der bei der Festsetzung oder gege-
benenfalls Änderung der Währungsausgleichsbeträge
anwendbaren Umrechnungskurse vor. Die betreffenden
Umrechnungskurse sind festzulegen und der Anhang III
der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 entsprechend zu
ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 7. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 24. 7. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG III

Die bei der Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge anzuwendenden Umrechnungskurse nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85

	1 ECU	100 Lit	1 £Stg	1 Ir£
bfrs/lfrs	48,2869	2,87763	64,1530	55,2545
Dkr	8,93007	0,532182	11,8643	10,2187
DM	2,34113	0,139518	3,11038	2,67895
ffrs	7,85183	0,467925	10,4318	8,98483
hfl	2,63785	0,157201	3,50459	3,01849
Ir£	0,873900	0,0520800	1,16105	—
£Stg	0,752684	0,0448560	—	0,861293
Lit	1 678,01	—	2 229,37	1 920,14
Dr	200,854	11,9698	266,850	229,836
Esc	193,985	11,5604	257,724	221,976
Pta	145,718	8,68398	193,598	166,744

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2303/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juli 1989 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	34,31	140,52
0712 90 19	34,31	140,52
1001 10 10	13,87	152,72 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	13,87	152,72 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	13,66	108,71
1001 90 99	13,66	108,71
1002 00 00	41,42	117,40 ⁽³⁾
1003 00 10	32,09	107,75
1003 00 90	32,09	107,75
1004 00 10	23,49	91,51
1004 00 90	23,49	91,51
1005 10 90	34,31	140,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	34,31	140,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	52,35	145,37 ⁽⁴⁾
1008 10 00	32,09	3,17
1008 20 00	32,09	22,10 ⁽⁴⁾
1008 30 00	32,09	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	32,09	0,00
1101 00 00	32,13	166,07
1102 10 00	70,99	177,36
1103 11 10	35,82	251,04
1103 11 90	34,71	179,36

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2304/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juli 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0,32
0712 90 19	0	0	0	0,32
1001 10 10	0	0	0	0,20
1001 10 90	0	0	0	0,20
1001 90 91	0	0	0	0,84
1001 90 99	0	0	0	0,84
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	2,41
1004 00 90	0	0	0	2,41
1005 10 90	0	0	0	0,32
1005 90 00	0	0	0	0,32
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	1,17

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	1,50	1,50
1107 10 19	0	0	0	1,12	1,12
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2305/89 DER KOMMISSION
vom 28. Juli 1989
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
 Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
 Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
 Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
 eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
 Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
 des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
 nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
 Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
 schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
 Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
 wird der Erstattungsbetrag berichtet.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
 und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
 zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
 bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
 werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
 hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
 tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
 Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
 des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die

voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
 Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
 einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
 gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
 Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
 gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
 märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
 Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
 ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
 Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
 Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
 zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
 besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
 dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
 der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
 machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
 nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
 kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
 gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
 fizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
 der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
 Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	01	0	0	0	0	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	01	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 110	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 120	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 100	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 200	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 300	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 500	01	0	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 100	01	0	0	0	0	0	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

(*) Die Bestimmungen sind folgende:

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2306/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berück-
sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und
seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der

Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund
der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festset-
zung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal
nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Ausführerstattungen für Malz

<i>(ECU / Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	10,00
1107 10 99 000	50,00
1107 20 00 000	60,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2307/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-
aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-
lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-
dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht
werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge

des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	8	9	10	11	12	1
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	2	3	4	5	6	7
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2308/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
tungsbeträge ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽⁴⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im

ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt. Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	(ECU / Tonne)
		Erstattungsbetrag
1006 20 11 000	—	—
1006 20 13 000	01	135,56
1006 20 15 000	01	135,56
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	—	—
1006 20 94 000	01	135,56
1006 20 96 000	01	135,56
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	—	—
1006 30 23 000	01	135,56
1006 30 25 000	01	135,56
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	—	—
1006 30 44 000	01	135,56
1006 30 46 000	01	135,56
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 000	—	—
1006 30 63 100	01	169,45
	03	181,45
	05	181,45
	06	186,45
	07	186,45
	08	181,45
	09	181,45
	10	186,45
	11	186,45
	12	186,45
	13	169,45
	14	186,45
1006 30 63 900	01	169,45
	13	169,45
1006 30 65 100	01	169,45
	03	181,45
	05	181,45
	06	186,45
	07	186,45
	08	181,45
	09	181,45
	10	186,45
	11	186,45
	12	186,45
	13	169,45
	14	186,45
1006 30 65 900	01	169,45
	13	169,45
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—
1006 30 92 000	—	—

<i>(ECU / Tonne)</i>			
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	
1006 30 94 100	01	169,45	
	03	181,45	
	05	181,45	
	06	186,45	
	07	186,45	
	08	181,45	
	09	181,45	
	10	186,45	
	11	186,45	
	12	186,45	
	13	169,45	
	14	186,45	
	1006 30 94 900	01	169,45
		13	169,45
1006 30 96 100	01	169,45	
	03	181,45	
	05	181,45	
	06	186,45	
	07	186,45	
	08	181,45	
	09	181,45	
	10	186,45	
	11	186,45	
	12	186,45	
	13	169,45	
	14	186,45	
	1006 30 96 900	01	169,45
		13	169,45
1006 30 98 100	—	—	
1006 30 98 900	—	—	
1006 40 00 000	—	—	

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zone II b),
- 06 die Zone IV a),
- 07 die Zone IV b),
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9), bestimmt sind.

Die Ausfuhrerstattungen sind unter Verwendung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2309/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von
Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der
Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag,
der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der
Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf
ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültig-
keitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽⁴⁾,
sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung
der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags
auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung,
vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unter-
schied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem
cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30
ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung
ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens
dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-
Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr
als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates ⁽⁵⁾ festgesetzte
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der
Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen
während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis
zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die
Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang
angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus fest-
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und
Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung
für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
1006 20 11 000	—	—	—	—
1006 20 13 000	0	0	0	0
1006 20 15 000	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—
1006 20 92 000	—	—	—	—
1006 20 94 000	0	0	0	0
1006 20 96 000	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—
1006 30 21 000	—	—	—	—
1006 30 23 000	0	0	0	0
1006 30 25 000	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—
1006 30 42 000	—	—	—	—
1006 30 44 000	0	0	0	0
1006 30 46 000	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—
1006 30 61 000	—	—	—	—
1006 30 63 100	0	0	0	0
1006 30 63 900	0	0	0	0
1006 30 65 100	0	0	0	0
1006 30 65 900	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—
1006 30 92 000	—	—	—	—
1006 30 94 100	0	0	0	0
1006 30 94 900	0	0	0	0
1006 30 96 100	0	0	0	0
1006 30 96 900	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2310/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

über die Erteilung am 31. Juli 1989 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1645/89⁽⁶⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die durch die obengenannte Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 eröffnete Einfuhrregelung festgesetzt. Nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das dritte Vierteljahr 1989 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 31. Juli 1989 die in der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 1989 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe:

- a) Bei Erzeugnissen der KN-Code 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 11, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31 und 0204 50 39 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern ganz zugeteilt;
- b) bei Erzeugnissen der KN-Code 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 00, 0204 50 51, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in
 - Chile ganz zugeteilt,
 - anderen Drittländern ganz zugeteilt;
- c) bei Erzeugnissen der KN-Code 0104 10 90 und 0104 20 90 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern um 98,772 v. H. gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1989, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2311/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

über den Umfang, in dem den im Monat Juli 1989 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlicenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1541/89 der Kommission⁽³⁾ wurden die Mengen von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die im dritten Vierteljahr 1989 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können.

Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88⁽⁵⁾, bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 817/89⁽⁷⁾, eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1541/89 verfügbaren Mengen weit übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der

verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, für die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Regelung die Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 für das am 1. Juli 1989 beginnende Vierteljahr gestellten Antrag wird bis zu der Höhe der nachstehenden, in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben :

- a) 1,8976 v. H. der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 ;
- b) 8,6318 v. H. der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79.

(2) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle von demselben Interessenten gestellten Anträge als ein einziger Antrag.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1989, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 37.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2312/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

über das Ausmaß, in dem den im Juli 1989 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1542/89 der Kommission⁽³⁾ ist die Menge männlicher Jungrinder, die im dritten Vierteljahr 1989 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, festgesetzt worden. Auf die eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für jede der in derselben Verordnung genannten betreffenden Gruppen werden die Lizenzen dieser Verordnung erteilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zwischen dem 1. und 10. Juli 1989 beantragten Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder werden mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Die in Italien

- a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien

aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 97,559 v. H. gekürzt,

bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 75,992 v. H. gekürzt;

- b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern

aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 97,367 v. H. gekürzt,

bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 91,650 v. H. gekürzt.

2. Die in Griechenland

- a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien

aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 54,882 v. H. gekürzt,

bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 83,333 v. H. gekürzt;

- b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern

aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 78,049 v. H. gekürzt,

bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 87,341 v. H. gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1989, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2313/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1978/89⁽³⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von 2 000 Tonnen raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da die Bedingungen für diese Lieferung einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die betreffende Ausschreibung einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1978/89 ist die Ausschreibung eingestellt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2314/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-
marktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die
Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87⁽⁵⁾, muß die

Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse
bestimmt werden, die zur Herstellung von Mischfuter-
mitteln verwandt werden und für die eine Erstattung fest-
gesetzt werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommis-
sion vom 29. September 1969 über die Gewährung und
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1349/87⁽⁷⁾, stützt sich die
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt
der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten
gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-
fungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat
geltenden Schwellenpreises. Bei dieser Berechnung muß
der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berück-
sichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung
angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien
einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie unter
Zugrundelegung der Getreideerzeugnismenge festzu-
setzen, die der betreffenden Kategorie entspricht. Der
Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und
Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse
auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirt-
schaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen
Anforderungen bestimmter Märkte können unterschied-
liche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach
Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungs-
gebiet erforderlich machen. Zur Durchführung dieser
unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungs-
zonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr.
1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuauf-
teilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder
Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte
Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88⁽⁹⁾, zugrunde zu
legen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 127 vom 16. 5. 1987, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festset-

zung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 10 11 050	—	—
2309 10 11 110	01	3,96
	09	—
2309 10 11 190	01	2,59
	09	—
2309 10 11 210	01	7,92
	09	—
2309 10 11 290	01	5,19
	09	—
2309 10 11 310	01	15,83
	09	—
2309 10 11 390	01	10,37
	09	—
2309 10 11 900	—	—
2309 10 13 050	—	—
2309 10 13 110	01	3,96
	09	—
2309 10 13 190	01	2,59
	09	—
2309 10 13 210	01	7,92
	09	—
2309 10 13 290	01	5,19
	09	—
2309 10 13 310	01	15,83
	09	—
2309 10 13 390	01	10,37
	09	—
2309 10 13 900	—	—
2309 10 31 050	—	—
2309 10 31 110	01	3,96
	09	—
2309 10 31 190	01	2,59
	09	—
2309 10 31 210	01	7,92
	09	—
2309 10 31 290	01	5,19
	09	—
2309 10 31 310	01	15,83
	09	—
2309 10 31 390	01	10,37
	09	—
2309 10 31 410	01	23,75
	09	—
2309 10 31 490	01	15,56
	09	—
2309 10 31 510	01	31,66
	09	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 10 31 590	01	20,74
	09	—
2309 10 31 610	01	39,58
	09	—
2309 10 31 690	01	25,93
	09	—
2309 10 31 900	—	—
2309 10 33 050	—	—
2309 10 33 110	01	3,96
	09	—
2309 10 33 190	01	2,59
	09	—
2309 10 33 210	01	7,92
	09	—
2309 10 33 290	01	5,19
	09	—
2309 10 33 310	01	15,83
	09	—
2309 10 33 390	01	10,37
	09	—
2309 10 33 410	01	23,75
	09	—
2309 10 33 490	01	15,56
	09	—
2309 10 33 510	01	31,66
	09	—
2309 10 33 590	01	20,74
	09	—
2309 10 33 610	01	39,58
	09	—
2309 10 33 690	01	25,93
	09	—
2309 10 33 900	—	—
2309 10 51 050	—	—
2309 10 51 110	01	3,96
	09	—
2309 10 51 190	01	2,59
	09	—
2309 10 51 210	01	7,92
	09	—
2309 10 51 290	01	5,19
	09	—
2309 10 51 310	01	15,83
	09	—
2309 10 51 390	01	10,37
	09	—
2309 10 51 410	01	23,75
	09	—
2309 10 51 490	01	15,56
	09	—
2309 10 51 510	01	31,66
	09	—
2309 10 51 590	01	20,74
	09	—
2309 10 51 610	01	39,58
	09	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 10 51 690	01	25,93
	09	—
2309 10 51 710	01	47,49
	09	—
2309 10 51 790	01	31,11
	09	—
2309 10 51 810	01	51,81
	09	—
2309 10 51 890	01	33,94
	09	—
2309 10 51 900	—	—
2309 10 53 050	—	—
2309 10 53 110	01	3,96
	09	—
2309 10 53 190	01	2,59
	09	—
2309 10 53 210	01	7,92
	09	—
2309 10 53 290	01	5,19
	09	—
2309 10 53 310	01	15,83
	09	—
2309 10 53 390	01	10,37
	09	—
2309 10 53 410	01	23,75
	09	—
2309 10 53 490	01	15,56
	09	—
2309 10 53 510	01	31,66
	09	—
2309 10 53 590	01	20,74
	09	—
2309 10 53 610	01	39,58
	09	—
2309 10 53 690	01	25,93
	09	—
2309 10 53 710	01	47,49
	09	—
2309 10 53 790	01	31,11
	09	—
2309 10 53 810	01	51,81
	09	—
2309 10 53 890	01	33,94
	09	—
2309 10 53 900	—	—
2309 90 31 050	—	—
2309 90 31 110	01	3,96
	09	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 90 31 190	01	2,59
	09	—
2309 90 31 210	01	7,92
	09	—
2309 90 31 290	01	5,19
	09	—
2309 90 31 310	01	15,83
	09	—
2309 90 31 390	01	10,37
	09	—
2309 90 31 900	—	—
2309 90 33 050	—	—
2309 90 33 110	01	3,96
	09	—
2309 90 33 190	01	2,59
	09	—
2309 90 33 210	01	7,92
	09	—
2309 90 33 290	01	5,19
	09	—
2309 90 33 310	01	15,83
	09	—
2309 90 33 390	01	10,37
	09	—
2309 90 33 900	—	—
2309 90 41 050	—	—
2309 90 41 110	01	3,96
	09	—
2309 90 41 190	01	2,59
	09	—
2309 90 41 210	01	7,92
	09	—
2309 90 41 290	01	5,19
	09	—
2309 90 41 310	01	15,83
	09	—
2309 90 41 390	01	10,37
	09	—
2309 90 41 410	01	23,75
	09	—
2309 90 41 490	01	15,56
	09	—
2309 90 41 510	01	31,66
	09	—
2309 90 41 590	01	20,74
	09	—
2309 90 41 610	01	39,58
	09	—
2309 90 41 690	01	25,93
	09	—
2309 90 41 900	—	—
2309 90 43 050	—	—
2309 90 43 110	01	3,96
	09	—
2309 90 43 190	01	2,59
	09	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Erstattungsbetrag
2309 90 43 210	01	7,92
	09	—
2309 90 43 290	01	5,19
	09	—
2309 90 43 310	01	15,83
	09	—
2309 90 43 390	01	10,37
	09	—
2309 90 43 410	01	23,75
	09	—
2309 90 43 490	01	15,56
	09	—
2309 90 43 510	01	31,66
	09	—
2309 90 43 590	01	20,74
	09	—
2309 90 43 610	01	39,58
	09	—
2309 90 43 690	01	25,93
	09	—
2309 90 43 900	—	—
2309 90 51 050	—	—
2309 90 51 110	01	3,96
	09	—
2309 90 51 190	01	2,59
	09	—
2309 90 51 210	01	7,92
	09	—
2309 90 51 290	01	5,19
	09	—
2309 90 51 310	01	15,83
	09	—
2309 90 51 390	01	10,37
	09	—
2309 90 51 410	01	23,75
	09	—
2309 90 51 490	01	15,56
	09	—
2309 90 51 510	01	31,66
	09	—
2309 90 51 590	01	20,74
	09	—
2309 90 51 610	01	39,58
	09	—
2309 90 51 690	01	25,93
	09	—
2309 90 51 710	01	47,49
	09	—
2309 90 51 790	01	31,11
	09	—
2309 90 51 810	01	51,81
	09	—

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
2309 90 51 890	01	33,94
	09	—
2309 90 51 900	—	—
2309 90 53 050	—	—
2309 90 53 110	01	3,96
	09	—
2309 90 53 190	01	2,59
	09	—
2309 90 53 210	01	7,92
	09	—
2309 90 53 290	01	5,19
	09	—
2309 90 53 310	01	15,83
	09	—
2309 90 53 390	01	10,37
	09	—
2309 90 53 410	01	23,75
	09	—
2309 90 53 490	01	15,56
	09	—
2309 90 53 510	01	31,66
	09	—
2309 90 53 590	01	20,74
	09	—
2309 90 53 610	01	39,58
	09	—
2309 90 53 690	01	25,93
	09	—
2309 90 53 710	01	47,49
	09	—
2309 90 53 790	01	31,11
	09	—
2309 90 53 810	01	51,81
	09	—
2309 90 53 890	01	33,94
	09	—
2309 90 53 900	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77,

09 andere Bestimmungen.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2315/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor festsetzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71⁽¹⁰⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 der Kommission⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽³⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der

Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Für Ausfuhren nach Portugal ist keine Ausfuhrerstattung festgesetzt worden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 100	100,74	1104 22 10 900	—
1102 20 10 300	86,35	1104 22 30 100	86,60
1102 20 10 900	—	1104 22 30 900	—
1102 20 90 100	86,35	1104 22 50 000	—
1102 20 90 900	—	1104 23 10 100	107,94
1102 30 00 000	—	1104 23 10 300	82,75
1102 90 10 100	86,30	1104 23 10 900	—
1102 90 10 900	58,68	1104 29 10 100	—
1102 90 30 100	91,69	1104 29 10 900	—
1102 90 30 900	—	1104 29 91 000	57,53
1103 12 00 100	91,69	1104 29 95 000	57,53
1103 12 00 900	—	1104 30 10 000	12,25
1103 13 11 100	129,53	1104 30 90 000	17,99
1103 13 11 300	100,74	1107 10 11 000	87,22
1103 13 11 500	86,35	1107 10 91 000	102,40
1103 13 11 900	—	1108 11 00 100	98,00
1103 13 19 100	129,53	1108 11 00 900	—
1103 13 19 300	100,74	1108 12 00 100	115,14
1103 13 19 500	86,35	1108 12 00 900	—
1103 13 19 900	—	1108 13 00 100	115,14
1103 13 90 100	86,35	1108 13 00 900	—
1103 13 90 900	—	1108 14 00 100	—
1103 14 00 000	—	1108 14 00 900	—
1103 19 10 000	57,53	1108 19 10 100	112,10
1103 19 30 100	89,17	1108 19 10 900	—
1103 19 30 900	—	1108 19 90 100	—
1103 21 00 000	49,98	1108 19 90 900	—
1103 29 20 000	58,68	1109 00 00 100	0,00
1103 29 30 000	—	1109 00 00 900	—
1103 29 40 000	73,40	1702 30 51 000	150,40
1104 11 90 100	86,30	1702 30 59 000	115,14
1104 11 90 900	—	1702 30 91 000	150,40
1104 12 90 100	101,88	1702 30 99 000	115,14
1104 12 90 300	81,50	1702 40 90 000	115,14
1104 12 90 900	—	1702 90 50 100	150,40
1104 19 10 000	49,98	1702 90 50 900	115,14
1104 19 50 110	115,14	1702 90 75 000	157,59
1104 19 50 130	93,55	1702 90 79 000	109,38
1104 19 50 150	—	2106 90 55 000	115,14
1104 19 50 190	—	2302 10 10 000	14,28
1104 19 50 900	—	2302 10 90 100	14,28
1104 19 91 000	—	2302 10 90 900	—
1104 21 10 100	86,30	2302 20 10 000	14,28
1104 21 10 900	—	2302 20 90 100	14,28
1104 21 30 100	86,30	2302 20 90 900	—
1104 21 30 900	—	2302 30 10 000	14,28
1104 21 50 100	115,06	2302 30 90 000	14,28
1104 21 50 300	92,05	2302 40 10 000	14,28
1104 21 50 900	—	2302 40 90 000	14,28
1104 22 10 100	81,50	2303 10 11 100	57,57
		2303 10 11 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2316/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1989/90 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der Mindesteinfuhrpreis für getrocknete Weintrauben unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

- Frei-Grenze-Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft,
- Weltmarktpreise,
- Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt,
- Entwicklung des Handels mit Drittländern.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2089/85 des Rates vom 23. Juli 1985 mit allgemeinen Regeln für die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von getrockneten Trauben ⁽³⁾ sieht vor, daß die Ausgleichsabgaben unter Bezugnahme auf eine Einfuhrpreisskala festzusetzen

sind. Die höchste Ausgleichsabgabe wird anhand der von den repräsentativsten Drittländern für bedeutende Mengen angewandten günstigen Weltmarktpreise ermittelt.

Ein Mindesteinfuhrpreis ist für Korinthen und für sonstige getrocknete Weintrauben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der im Wirtschaftsjahr 1989/90 anwendbare Mindesteinfuhrpreis für getrocknete Weintrauben wird nach Maßgabe des Anhangs I festgesetzt.

(2) Die Ausgleichsabgabe für den Fall der Nichteinhaltung des in Absatz 1 genannten Mindesteinfuhrpreises ist im Anhang II festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 10.

ANHANG I

Mindesteinfuhrpreise

(ECU/Tonne)		
KN-Code	Bezeichnung	Mindesteinfuhrpreis
0806 20	— Getrocknete Weintrauben :	
	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettogehalt von bis zu 2 kg :	
0806 20 11	— — — Korinthen	989,03
0806 20 19	— — — andere	1 034,68
	— — andere :	
0806 20 91	— — — Korinthen	855,86
0806 20 99	— — — andere	895,36

ANHANG II

Ausgleichsabgaben

1. Korinthen des KN-Code 0806 20 11 :

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
989,03	979,14	9,89
979,14	959,36	29,67
959,36	929,69	59,34
929,69	900,02	89,01
900,02		144,67

2. Korinthen des KN-Code 0806 20 91 :

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
855,86	847,30	8,56
847,30	830,18	11,50
830,18	804,51	11,50
804,51	778,83	11,50
778,83		11,50

3. Getrocknete Weintrauben des KN-Code 0806 20 19 :

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
1 034,68	1 024,33	10,35
1 024,33	1 003,64	31,04
1 003,64	972,60	62,08
972,60	941,56	93,12
941,56		190,32

4. Getrocknete Weintrauben des KN-Code 0806 20 99 :

(ECU/Tonne)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
895,36	886,41	8,95
886,41	868,50	26,86
868,50	841,64	51,00
841,64	814,78	51,00
814,78		51,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2317/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf GetreideDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 24. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4b
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 850/89 der Kommissi-
on ⁽³⁾ zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr.
1432/88 ⁽⁴⁾ wird die Differenz zwischen der vorläufigen
und der für das Wirtschaftsjahr 1988/89 endgültigen
zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe spätestens Ende
Juli 1989 erstattet.Verwaltungsmäßige Schwierigkeiten haben die Einhaltung
dieser Frist in einigen Fällen unmöglich gemacht. ZurBehebung der betreffenden Schwierigkeiten sollte die im
Wirtschaftsjahr 1988/89 geltende Erstattungsfrist deshalb
um einen Monat verlängert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1432/88 können die Mitgliedstaaten die Diffe-
renz zwischen der vorläufigen und der für das Wirt-
schaftsjahr 1988/89 endgültig bestimmten zusätzlichen
Mitverantwortungsabgabe spätestens zum 31. August 1989
erstatten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 1. 4. 1989, S. 55.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 37.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2318/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/86 über Mindestqualitätsanforderungen an Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten, die für eine Produktionsbeihilfe in Betracht kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 des Rates wurden ungeschälte Tomaten, ganz oder nicht ganz (crush oder Pizza-Soße), des KN-Code ex 2002 10 00 in die Liste der Erzeugnisse aufgenommen, die für eine Produktionsbeihilfe gemäß Anhang I Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 in Frage kommen. Daher müssen Mindestqualitätsanforderungen, die sich auf traditionelle, lautere Herstellungsverfahren stützen, auch für diese Erzeugnisse festgelegt werden. Die in dieser Verordnung festgelegten Qualitätsanforderungen sind Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung und ergänzen die Bestimmungen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/89⁽⁴⁾, festgelegt wurden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1764/86 der Kommission⁽⁵⁾ ist dementsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1764/86 wird wie folgt geändert:

1. Titel I erhält folgende Fassung:

„TITEL I

Anforderungen an geschälte und ungeschälte Tomaten

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung sind:

— ‚geschälte Tomaten‘:

— geschälte Tomaten, gefroren, ganz oder nicht ganz,
und

— geschälte Tomaten, haltbar gemacht, ganz oder nicht ganz,

gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84;

— ‚ungeschälte Tomaten‘:

ungeschälte Tomaten, haltbar gemacht, ganz oder nicht ganz, gemäß Artikel 1 der vorgenannten Verordnung.

Artikel 4

(1) Geschälten und ungeschälten Tomaten dürfen nur folgende Zutaten zugesetzt werden:

— Wasser,

— Tomatensaft,

— Tomatenkonzentrat,

— Speisesalz (Natriumchlorid),

— natürliche Gewürze, Gewürzkräuter und ihre Extrakte, natürliche Aromen.

Bei der Herstellung von geschälten und ungeschälten Tomaten dürfen als Zusatzstoffe nur Zitronensäure (E 330) und Calciumchlorid (509) verwendet werden.

(2) Die Menge des zugesetzten Speisesalzes darf 3 % des Eigengewichts nicht überschreiten. Wird Calciumchlorid zugesetzt, so darf der Calcium-Ionen-Gehalt insgesamt bei ganzen und bei nicht ganzen Tomaten höchstens 0,045 % bzw. 0,080 % betragen. Bei der Bestimmung der Menge des zugesetzten Speisesalzes ist der natürliche Chloridgehalt mit 2 % des Trockenstoffgehalts zu berücksichtigen.

(3) Zugesetzter Tomatensaft und zugesetztes Tomatenkonzentrat müssen den Mindestanforderungen von Titel II entsprechen.

Artikel 5

(1) Geschälte und ungeschälte Tomaten müssen frei von ergebnisfremdem Geschmack und Geruch sein; ihre Farbe muß für die verwendete Sorte und für ordnungsgemäß verarbeitete Tomaten kennzeichnend sein.

(2) Geschälte Tomaten müssen praktisch frei sein von Schalen. Ungeschälte Tomaten müssen praktisch vollständige Schalen aufweisen. Ferner müssen geschälte und ungeschälte Tomaten praktisch fehlerfrei sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 216 vom 27. 7. 1989, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 1.

(3) Der Schimmeltest darf bei Tomatenkonserven (Tomaten und Aufgußflüssigkeit) höchstens 50 % positive Felder und einen pH-Wert von höchstens 4,5 ergeben.

Artikel 6

(1) Artikel 5 Absatz 2 gilt für die Erzeugnisse als erfüllt, wenn die Fehler folgende Toleranzwerte nicht überschreiten :

- Fehler : 35 cm² Gesamtfläche ;
- Schale (geschälte Tomaten) :
 - ganze Tomaten : 300 cm² Gesamtfläche,
 - nicht ganze Tomaten : 1 250 cm² Gesamtfläche ;
- fehlende Schale (ungeschälte Tomaten) :
 - ganze Tomaten : 300 cm² Gesamtfläche,
 - nicht ganze Tomaten : 1 250 cm² Gesamtfläche.

Die Toleranzwerte verstehen sich je 10 Kilogramm Eigengewicht.

(2) Im Sinne von Absatz 1 sind :

- a) ‚Fehler‘ : Stellen, an denen Oberflächenschäden bis ins Fruchtfleisch reichen und sich von der normalen Beschaffenheit der Tomate hinsichtlich Farbe oder Gewebe stark unterscheiden ; diese

Stellen hätten an sich bei der Verarbeitung entfernt werden müssen ;

- b) ‚Schale‘ : sowohl die unmittelbar am Tomatenfleisch haftende als auch die lose im Behältnis vorgefundene Schale.

Artikel 7

(1) Bei geschälten und ungeschälten Konserventomaten dürfen Tomaten und Aufgußflüssigkeit in einem Behältnis nicht weniger als 90 % der Wasserkapazität des Behältnisses ausfüllen.

(2) Das Abtropfgewicht der geschälten und ungeschälten haltbar gemachten Tomaten muß durchschnittlich mindestens 56 % der in Gramm ausgedrückten Wasserkapazität des Behältnisses entsprechen.

(3) Werden geschälte und ungeschälte haltbar gemachte Tomaten in Glasbehältnisse abgefüllt, so wird die Wasserkapazität vor der Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze um 20 ml verringert.“

2. In Titel IV Artikel 13 Absatz 1 werden die Worte „geschälte Tomaten“ durch „geschälte oder ungeschälte Tomaten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2319/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

über Qualitätsmindestanforderungen für produktionsbeihilfefähige Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 ist für bestimmte, in Anhang I Teil A genannte Erzeugnisse eine Produktionsbeihilferegelung vorgesehen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Beihilfe nur für Erzeugnisse gezahlt, die den noch festzulegenden Qualitätsmindestanforderungen entsprechen.

Mit diesen Qualitätsanforderungen soll die Herstellung von Erzeugnissen verhindert werden, für die keine Nachfrage besteht oder die zu Marktverzerrungen führen würden. Die Anforderungen müssen sich auf traditionelle lautere Herstellungsverfahren stützen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1289/85 der Kommission⁽³⁾ wurden die Qualitätsmindestanforderungen für Williamsbirnen in Sirup festgelegt. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung sind dahin gehend zu ändern, daß die Beihilferegelung in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 des Rates auf Birnen der Sorte Rocha sowie auf Williams- und Rocha-Birnen in natürlichem Fruchtsaft ausgedehnt wird. Der Übersichtlichkeit halber sollten die entsprechend angepaßten Qualitätsmindestanforderungen in einer neuen Verordnung zusammengefaßt werden.

Bei den mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Qualitätsanforderungen handelt es sich um ergänzende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/89⁽⁵⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-

schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Qualitätsmindestanforderungen festgelegt, denen Williams- und Rocha-Birnen in Sirup sowie Williams- und Rocha-Birnen in natürlichem Fruchtsaft (nachstehend „Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft“ genannt), wie sie in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 definiert sind, entsprechen müssen, um für die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 in Betracht zu kommen.

Artikel 2

Für die Herstellung von Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft dürfen lediglich Birnen der Art *Pyrus Communis*, L., Sorten Williams und Rocha, verwendet werden. Der Rohstoff muß frisch, gesund, sauber und für die Verarbeitung geeignet sein.

Vor seiner Verarbeitung zu Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft darf der Rohstoff gekühlt worden sein.

Artikel 3

(1) Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft werden in einer der Angebotsformen gemäß Absatz 2 hergestellt.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten hierbei folgende Angebotsformen:

- a) „ganze Früchte“: die ganze Frucht mit Kerngehäuse, mit oder ohne Stiel;
- b) „Hälften“: die vom Kerngehäuse befreiten, in zwei ungefähr gleich große Teile geschnittenen Früchte;
- c) „Viertel“: die vom Kerngehäuse befreiten, in vier ungefähr gleich große Teile geschnittenen Früchte;
- d) „Scheiben“: die vom Kerngehäuse befreiten, in mehr als vier keilförmige Teile geschnittenen Früchte;
- e) „Würfel“: die vom Kerngehäuse befreiten, in akkurate Würfel geschnittenen Früchte.

(3) Jedes Behältnis darf nur Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft ein und derselben Angebotsform enthalten, wobei die Früchte bzw. die Fruchtteile praktisch einheitlich groß sein müssen. Das Behältnis darf keine andere Fruchtart enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 216 vom 27. 7. 1989, S. 46.

(4) Birnen in Konserven müssen die für die Sorte Williams oder Rocha typische Farbe aufweisen. Eine leichte Rosafärbung gilt dabei nicht als Fehler. Die Farbe von Birnen in Konserven mit besonderen Zutaten gilt als typisch, wenn aufgrund dieser Zutaten keine anomale Verfärbung vorliegt.

(5) Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft müssen frei von Fremdstoffen nichtpflanzlichen Ursprungs sowie frei von Fremdgeschmack und -geruch sein. Die Frucht muß fleischig sein und darf einen unterschiedlichen Reifegrad besitzen, jedoch weder zu weich noch zu fest sein.

(6) Birnen in Konserven müssen praktisch frei sein von

- a) pflanzlichen Fremdstoffen,
- b) Schalen,
- c) fleckigen Einheiten.

Ganze Früchte, Hälften und Viertel müssen praktisch frei von mechanisch beschädigten Einheiten sein.

Artikel 4

(1) Früchte oder Fruchtteile gelten als praktisch einheitlich groß, wenn in einem Behältnis das Gewicht der größten Einheit höchstens das Doppelte des Gewichts der kleinsten Einheit beträgt.

Befinden sich weniger als 20 Einheiten in einem Behältnis, so kann eine Einheit unberücksichtigt bleiben. Bei der Bestimmung der größten und der kleinsten Einheit werden zerfallene Einheiten nicht berücksichtigt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 3 Absatz 6 gelten für Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft als erfüllt, wenn folgende Toleranzwerte nicht überschritten werden :

	Angebotsform	
	Ganze Früchte, Hälften und Viertel	Sonstige
Fleckige Einheiten	15 % der Anzahl	1,5 kg
Mechanisch beschädigte Einheiten	10 % der Anzahl	nicht anwendbar
Schalen	100 cm ² der Gesamtfläche	100 cm ² der Gesamtfläche
Pflanzliche Fremdstoffe :		
— Kerngehäuse	10 Einheiten	10 Einheiten
— lose Birnenkerne	80 Stück	80 Stück
— sonstige Substanzen, einschließlich Stücke abgelöster Kerngehäuse	60 Stück	60 Stück

Die zulässigen Toleranzwerte, die nicht in Prozent der Anzahl festgelegt sind, verstehen sich je 10 Kilogramm Abtropfgewicht.

Bei „ganzen Früchten“ gelten die Kerngehäuse nicht als Fehler.

(3) Im Sinne von Absatz 2 sind

- a) „fleckige Einheiten“ : Früchte mit Verfärbungen an der Oberfläche oder Flecken, die sich von der Gesamtfarbe deutlich abheben und auch in das Fruchtfleisch eingedrungen sein können, namentlich Druckstellen, Schorf und dunkle Flecken ;
- b) „mechanisch beschädigte Einheiten“ : Einheiten, die in mehrere Teile zerfallen sind ; entsprechen diese Einzelteile zusammen einer ganzen Einheit, so gelten sie als volle Einheit ; ferner Einheiten, die übermäßig abgeschält worden sind und erhebliche Mängel an der Oberfläche aufweisen, die das Aussehen wesentlich beeinträchtigen ;
- c) „Schalen“ : sowohl die unmittelbar am Birnenfleisch haftenden Schalen als auch lose im Behältnis vorhandene Schalenteile ;

d) „pflanzliche Fremdstoffe“ : pflanzliche Stoffe, die nicht zur Frucht selbst gehören oder die Bestandteil der frischen Frucht waren und während der Verarbeitung hätten entfernt werden müssen, namentlich Kerngehäuse, Birnenkerne, Stengel und Blätter sowie Teile davon. Schalen fallen jedoch nicht darunter ;

e) „Kerngehäuse“ : die Kernkammer oder Teile davon, auch der Frucht nicht anhaftend, mit oder ohne Kerne. Teile eines Kerngehäuses gelten als eine Einheit, wenn alle Teile zusammengenommen ungefähr die Hälfte eines Kerngehäuses ausmachen ;

f) „lose Birnenkerne“ : Kerne, die sich nicht im Kerngehäuse, sondern lose im Behältnis befinden.

Artikel 5

(1) Birnen und Sirup und/oder natürlicher Fruchtsaft müssen mindestens 90 % des Behältnisvolumens ausmachen.

(2) Das Abtropfgewicht der Früchte muß im Schnitt mindestens folgendem Anteil des Behältnisvolumens (in Gramm) entsprechen :

Angebotsform	Behältnisse mit einem Nennvolumen von	
	425 ml oder mehr	weniger als 425 ml
Ganze Früchte	50	46
Hälften	54	46
Viertel	56	46
Scheiben	56	46
Würfel	56	50

(3) Sind Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft in Glasbehältnissen abgefüllt, so ist das Behältnisvolumen vor Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze um 20 ml zu reduzieren.

(4) Auf jedem Behältnis muß das Datum der Herstellung sowie der Verarbeiter angegeben sein. Die Angaben,

die eine Codeform haben können, sind von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu genehmigen, in dem die Herstellung stattfindet. Diese Behörden dürfen zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften erlassen.

Artikel 6

Der Verarbeiter muß während des Verarbeitungszeitraums täglich und in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft den Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe entsprechen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind schriftlich festzuhalten.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1289/85 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2320/89 DER KOMMISSION
vom 28. Juli 1989
über Qualitätsmindestanforderungen für produktionsbeihilfefähige Pfirsiche in
Sirup und/oder in natürlichem Fruchtsaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
 vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
 Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 1125/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86
 ist für bestimmte Erzeugnisse eine Produktionsbeihilfe-
 regelung vorgesehen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1
 Buchstabe b) wird die Beihilfe nur für Erzeugnisse
 gezahlt, die den festzulegenden Qualitätsmindestanfor-
 derungen entsprechen.

Mit diesen Qualitätsanforderungen soll die Herstellung
 von Erzeugnissen verhindert werden, für die keine
 Nachfrage besteht oder die zu Marktverzerrungen führen
 würden. Die Anforderungen müssen sich auf traditionelle
 lautere Herstellungsverfahren stützen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1290/85 der Kom-
 mission ⁽³⁾ wurden die Qualitätsmindestanforderungen für
 Pfirsiche in Sirup festgelegt. Die Bestimmungen der
 vorgenannten Verordnung sind dahin gehend zu ändern,
 daß die Beihilferegelung in Anwendung der Verordnung
 (EWG) Nr. 1125/89 des Rates auf Pfirsiche in natür-
 lichem Fruchtsaft ausgedehnt wird. Der Übersichtlichkeit
 halber sollten die entsprechend angepaßten Qualitätsmin-
 destanforderungen in einer neuen Verordnung zusam-
 mengefaßt werden.

Bei den mit der vorliegenden Verordnung festgelegten
 Qualitätsanforderungen handelt es sich um ergänzende
 Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EWG)
 Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit
 Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilfe-
 regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
 Gemüse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 2260/89 ⁽⁵⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
 Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Qualitätsmindestanfor-
 derungen festgelegt, denen Pfirsiche in Sirup und/oder
 natürlichem Fruchtsaft, wie sie in Artikel 1 der Verord-
 nung (EWG) Nr. 1599/84 definiert sind, entsprechen
 müssen, um für die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 2
 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 in Betracht zu
 kommen.

Artikel 2

Für die Herstellung von Pfirsichen in Sirup und/oder
 natürlichem Fruchtsaft dürfen lediglich Pfirsiche der Art
 Prunus persica L. mit Ausnahme von Nektarinen
 verwendet werden. Der Rohstoff muß frisch, gesund,
 sauber und für die Verarbeitung geeignet sein.

Vor seiner Verarbeitung zu Pfirsichen in Konserven darf
 der Rohstoff gekühlt worden sein.

Artikel 3

(1) Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft
 werden in einer der Angebotsformen gemäß Absatz 2
 hergestellt.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten
 hierbei folgende Angebotsformen :

- a) „ganze Früchte“ : die ganzen, nicht entsteinten
 Früchte ;
- b) „Hälften“ : die entsteinten, vertikal in ungefähr zwei
 gleich große Teile geschnittenen Früchte ;
- c) „Viertel“ : die entsteinten, in vier ungefähr gleich große
 Teile geschnittenen Früchte ;
- d) „Scheiben“ : die entsteinten, in mehr als vier keilfö-
 rmige Teile geschnittenen Früchte ;
- e) „Würfel“ : die entsteinten, in Würfel geschnittenen
 Früchte .

(3) Jedes Behältnis darf nur Pfirsiche in Sirup und/oder
 natürlichem Fruchtsaft ein und derselben Angebotsform
 enthalten, wobei die Früchte bzw. die Fruchtteile prak-
 tisch einheitlich groß sein müssen. Das Behältnis darf
 keine andere Fruchtart enthalten.

(4) Pfirsiche in Konserven müssen die für den verwen-
 deten Sortentyp typische Farbe aufweisen. Bei Teilen aus
 der Steinhöhle oder deren unmittelbaren Umgebung gilt
 eine leichte Verfärbung nach der Abfüllung in Konserven
 als normales Farbmerkmal.

Behältnisse mit Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem
 Fruchtsaft dürfen keine grünen Früchte oder Fruchtteile
 enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 216 vom 27. 7. 1989, S. 46.

(5) Pfirsiche in Konserven müssen frei von Fremdstoffen nichtpflanzlichen Ursprungs sowie frei von Fremdgeschmack und -geruch sein. Die Frucht muß fleischig sein und darf einen unterschiedlichen Reifegrad besitzen, jedoch weder zu weich noch zu fest sein.

(6) Pfirsiche in Konserven müssen praktisch frei sein von

- a) pflanzlichen Fremdstoffen,
- b) Schalen,
- c) fleckigen Einheiten.

Ganze Früchte, Hälften und Viertel müssen praktisch frei von mechanisch beschädigten Einheiten sein.

Artikel 4

(1) Früchte oder Fruchtteile gelten als praktisch einheitlich groß, wenn in einem Behältnis das Gewicht der größten Einheit höchstens das Doppelte des Gewichts der kleinsten Einheit beträgt.

Befinden sich weniger als 20 Einheiten in einem Behältnis, so kann eine Einheit unberücksichtigt bleiben. Bei der Bestimmung der größten und der kleinsten Einheit werden zerfallene Einheiten nicht berücksichtigt.

(2) Im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 gelten folgende Farben als normal für den verwendeten Sortentyp:

- gelb, einschließlich für Sortentypen mit blaßgelb bis tiefrot-orange als dominierende Farben;
- weiß, einschließlich für Sortentypen mit weiß bis gelblich-weiß als dominierende Farben.

(3) Die Vorschriften des Artikels 3 Absatz 6 gelten für Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft als erfüllt, wenn folgende Toleranzwerte nicht überschritten werden:

	Angebotsform	
	Ganze Früchte, Hälften und Viertel	Sonstige
Steine oder Steinteile	2 Steine	2 Steine
Fleckige Einheiten	10 % der Anzahl	1 500 g
Mechanisch beschädigte Einheiten	5 % der Anzahl	nicht anwendbar
Schalen	150 cm ² der Gesamtfläche	150 cm ² der Gesamtfläche
Pflanzliche Fremdstoffe	20 Teile	20 Teile

Die zulässigen Toleranzwerte, die nicht in Prozent der Anzahl festgelegt sind, verstehen sich je 10 Kilogramm Abtropfgewicht.

Bei ganzen Früchten in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft gelten die Steine nicht als Fehler.

(4) Im Sinne von Absatz 3 sind

- a) „Steine oder Steinteile“: ganze Steine oder harte und spitze Steinstücke. Steinteile von höchstens 5 mm ohne Spitzen oder scharfe Kanten werden nicht berücksichtigt. Steinteile gelten als ein Stein, wenn
 - ein Teil größer als eine Steinhälfte ist,
 - im Behältnis insgesamt drei Teile vorgefunden wurden;
- b) „fleckige Einheiten“: Früchte mit Verfärbungen an der Oberfläche oder Flecken, die sich von der Gesamtfarbe deutlich abheben und auch in das Fruchtfleisch eingedrungen sein können, namentlich Druckstellen, Schorf und dunkle Flecken;
- c) „mechanisch beschädigte Einheiten“: Einheiten, die in mehrere Teile zerfallen sind; entsprechen diese Einzelteile zusammen einer ganzen Einheit, so gelten

sie als volle Einheit; ferner Einheiten, die übermäßig abgeschält worden sind und erhebliche Mängel an der Oberfläche aufweisen, die das Aussehen wesentlich beeinträchtigen. Auch nicht vertikal halbierte Früchte gelten als mechanisch beschädigt;

- d) „Schalen“: sowohl die unmittelbar am Pfirsichfleisch haftenden Schalen als auch lose im Behältnis vorhandene Schalenteile;
- e) „pflanzliche Fremdstoffe“: pflanzliche Stoffe, die nicht zur Frucht selbst gehören oder die Bestandteil der frischen Frucht waren und während der Verarbeitung hätten entfernt werden müssen, namentlich Stengel und Blätter sowie Teile davon. Schalen, Steine und Steinteile fallen jedoch nicht darunter.

Artikel 5

(1) Pfirsiche und Sirup und/oder natürlicher Fruchtsaft müssen mindestens 90 % des Behältnisvolumens ausmachen.

(2) Das Abtropfgewicht der Früchte muß im Schnitt mindestens folgendem Anteil des Behältnisvolumens (in Gramm) entsprechen:

Angebotsform	Behältnisse mit einem Nennvolumen von	
	425 ml oder mehr	weniger als 425 ml
Ganze Früchte	52	50
Hälften	55	50
Viertel	58	50
Scheiben	58	50
Würfel	58	55

(3) Sind Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft in Glasbehältnissen abgefüllt, so ist das Behältervolumen vor Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze um 20 ml zu reduzieren.

(4) Auf jedem Behältnis muß das Datum der Herstellung sowie der Verarbeiter angegeben sein. Die Angaben, die eine Codeform haben können, sind von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu genehmigen, in

dem die Herstellung stattfindet. Diese Behörden dürfen zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften erlassen.

Artikel 6

Der Verarbeiter muß während des Verarbeitungszeitraums täglich und in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft den Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe entsprechen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind schriftlich festzuhalten.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1290/85 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2321/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 4 und 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 ist das Verzeichnis der beihilfebegünstigten Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 geändert worden, indem andere Tomatenverarbeitungserzeugnisse hinzugefügt worden sind. Es hat sich herausgestellt, daß in einigen Erzeugermitgliedstaaten neue Erzeugnisse in unterschiedlichen Verfahren hergestellt werden. Dementsprechend sollten die Definitionen angepaßt werden, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/89 ⁽⁴⁾, vorgesehen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-

schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe n) „Tomatenkonzentrat“ der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Bestimmte Tomatenkonzentratzubereitungen mit einem Trockenstoffgehalt von nicht mehr als 18 % dürfen jedoch einen Haut- und Kernanteil von höchstens 4 % des Erzeugnisgewichts aufweisen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für jedes Erzeugnis ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1989/90.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 216 vom 27. 7. 1989, S. 46.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2322/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für bestimmte beihilfefähige Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und GemüseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1125/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 der Kom-
mission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2294/89⁽⁴⁾, wurden im Anhang V insbesondere die Koeffi-
zienten festgelegt, mit denen die Beihilfe für Tomaten-
konzentrat mit einem anderen Trockenstoffgehalt als
dem, der bei der Festsetzung der Beihilfe zugrunde gelegt
wird, zu multiplizieren ist. Unter Berücksichtigung der
neuen Definitionen für die neuen Erzeugnisse in der
Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2321/89⁽⁶⁾, sollte für diese neuen Erzeugnisse ein Beihil-
fenverminderungssatz festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84
wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Nach Anwendung eines der im Anhang V festge-
legten Koeffizienten ist die Beihilfe jedoch um 4 %
zu vermindern, wenn es sich um bestimmte Tomaten-
konzentratzubereitungen mit geringem Haut- und
Kernanteil handelt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Für Tomatenverarbeitungserzeugnisse gilt sie ab Beginn
des Wirtschaftsjahres 1989/90.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.⁽⁶⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2323/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1957/89 zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1989/90DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1125/89 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 Absatz 4
und 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission
vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur
Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2321/89 ⁽⁴⁾, sieht neue Tomaten-
verarbeitungserzeugnisse vor.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1957/89 der Kom-
mission ⁽⁵⁾ sind der den Tomatenerzeugern im Wirtschafts-jahr 1989/90 zu zahlende Mindestpreis und die Produk-
tionsbeihilfe festgesetzt worden. Im Interesse einer
ordnungsgemäßen Verwaltung sollten bestimmte, bereits
bestehende Einteilungen vereinheitlicht werden. Anhang
II der genannten Verordnung ist deshalb zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1957/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.⁽⁴⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 109.

ANHANG

"ANHANG II

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg für Verarbeitungserzeugnisse aus in folgenden Mitgliedstaaten geernteten Grunderzeugnissen :		
	Spanien (¹)	Portugal (¹)	übrige Mitgliedstaaten (²)
1. Tomatenkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 28, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	20,710	22,011	31,772
2. Haltbar gemachte, ganze geschälte Tomaten :			
a) der Sorte San Marzano	6,633	—	11,444
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,092	4,244	8,071
3. Haltbar gemachte, nicht geschälte ganze Tomaten der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	3,564	2,971	5,650
4. Gefrorene, ganze geschälte Tomaten :			
a) der Sorte San Marzano	6,633	—	11,444
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,092	4,244	8,071
5. Haltbar gemachte, nicht ganze oder in Stücken geschälte Tomaten	3,463	2,886	5,488
6. Haltbar gemachte, nicht geschälte Tomaten, nicht ganz oder in Stücken	3,463	2,886	5,488
7. Gefrorene, nicht ganze geschälte Tomaten	3,463	2,886	5,448
8. Tomatenflocken	68,914	73,244	105,724
9. Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen :			
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 7, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	5,356	5,692	8,217
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 8, jedoch weniger als 10 Gewichtshundertteilen	6,427	6,831	9,860
c) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 10 Gewichtshundertteilen	7,856	8,349	12,051
10. Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen :			
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 5 Gewichtshundertteilen	4,285	4,554	6,574
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 3,5, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	3,392	3,605	5,204

(¹) Die in dieser Spalte genannten Beträge gelten nur für in Spanien bzw. Portugal verarbeitete Erzeugnisse. Bei Verarbeitung außerhalb Spaniens bzw. Portugals wird keine Produktionsbeihilfe gewährt.

(²) Die in dieser Spalte genannten Beträge gelten nur für in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien bzw. Portugal verarbeitete Erzeugnisse. Bei Verarbeitung in Spanien bzw. Portugal wird keine Produktionsbeihilfe gewährt."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2324/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Festsetzung der im August 1989 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und

Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates⁽⁶⁾ und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁸⁾, sind die besonderen Kriterien festgelegt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide und Getreideverarbeitungszeugnisse zu beachten sind. Die besonderen Kriterien für Weizenmehl sind in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 festgelegt.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁹⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im August 1989 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der im August 1989 geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 90 000	103,00
1001 90 99 000	38,50
1002 00 00 000	20,00
1003 00 90 000	45,00
1004 00 90 000	—
1005 90 00 000	45,00
1006 20 92 000	153,16
1006 20 94 000	153,16
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 000	191,45
1006 30 94 100	191,45
1006 30 94 900	191,45
1006 30 96 100	191,45
1006 30 96 900	191,45
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	45,00
1101 00 00 110	48,00
1101 00 00 120	48,00
1101 00 00 130	48,00
1102 20 10 100	100,74
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	86,30
1103 11 10 500	135,00
1103 11 90 100	54,00
1103 13 19 100	129,53
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	101,88
1104 21 50 100	115,06

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2325/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2286/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	26,55 ⁽¹⁾
1701 11 90	26,55 ⁽¹⁾
1701 12 10	26,55 ⁽¹⁾
1701 12 90	26,55 ⁽¹⁾
1701 91 00	23,52
1701 99 10	23,52
1701 99 90	23,52 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2326/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2178/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2287/89 ⁽⁴⁾,
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2178/89 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 2178/89 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 20. 7. 1989, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	16,23 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	20,97 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	16,23 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	20,97 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,1765
1701 99 10 100	17,65	
1701 99 10 910	22,80	
1701 99 10 950	21,30	
1701 99 90 100		0,1765

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2327/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

über Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 4076/88 des Rates für gefrorenes Rindfleisch des KN-Code 0202 sowie für Waren des KN-Code 0206 29 91 vorgesehenen Einfuhrregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4076/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Code 0202 sowie für Waren des KN-Code 0206 29 91⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4076/88 hat die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Code 0202 sowie für Waren des KN-Code 0206 29 91 festgelegt und dieses Kontingent in zwei Tranchen aufgeteilt : eine, die 47 700 Tonnen umfaßt und zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, und eine, die 5 300 Tonnen umfaßt und einer gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegt.

Um einen reibungslosen Übergang zwischen dem Verfahren, das sich ausschließlich auf eine nationale Verwaltung stützt, und dem Gemeinschaftsverfahren — unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Handels mit den betreffenden Erzeugnissen — sicherzustellen, ist es angebracht, einen großen Teil dieser Tranche entsprechend den bisherigen Einfuhren den traditionellen Einführern zuzuteilen, welche nachweisen können, im Laufe der Jahre 1987 und 1988 Erzeugnisse, die Gegenstand dieses Kontingents sind, eingeführt zu haben.

Jedoch ist es auch notwendig, den Zugang zu dem Kontingent denjenigen Einführern zu erlauben, welche die Ernsthaftigkeit ihrer Tätigkeit dartun können und sich für Mengen von gewisser Bedeutung interessieren ; und zwar hat dies im Rahmen eines Verfahrens zu geschehen, welches sich auf die Vorlage von Anträgen durch die Interessenten sowie deren Annahme durch die Kommission stützt. Damit die Bedeutsamkeit der Mengen kontrolliert werden kann, ist es notwendig, daß die Anträge eines Händlers in demselben Mitgliedstaat eingereicht werden.

Um Spekulationen zu verhindern, müssen Händler, die am 1. Januar 1989 nicht mehr im Sektor Rindfleisch tätig

waren, vom Zugang zu dem Kontingent ausgeschlossen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1903/89⁽⁵⁾, hat die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzt ; die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88⁽⁷⁾, hat die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch vorgesehen.

Es ist angebracht vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Informationen über diese Einfuhrregelung weitergeben.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4076/88 genannte Menge von 5 300 Tonnen gefrorenem Rindfleisch fest.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Menge wird folgt in zwei Tranchen unterteilt :

- a) Die erste Tranche, die 80 % oder 4 240 Tonnen umfaßt, wird den Einführern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie in den letzten zwei Jahren gefrorenes Fleisch des KN-Code 0202 sowie Waren des KN-Code 0206 29 91 im Rahmen der in den Verordnungen (EWG) Nr. 3928/86 des Rates⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 234/88 des Rates⁽⁹⁾ genannten Kontingente eingeführt haben ;
- b) die zweite Tranche, die 20 % oder 1 060 Tonnen umfaßt, ist den Einführern vorbehalten, welche nachweisen können, daß sie im Laufe des Jahres 1988 mindestens 50 Tonnen Rindfleisch, welches nicht unter das in der Verordnung (EWG) Nr. 234/88 genannte Kontingent fällt, eingeführt haben.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1988, S. 4.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

(2) Der in Absatz 1 genannte Nachweis ist mittels der Zollbescheinigung für die Überführung in den freien Verkehr zu erbringen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß dieser Nachweis durch den im Feld 4 der Einfuhrlizenz aufgeführten Berechtigten erbracht wird.

(3) Die Aufteilung der 4 240 Tonnen zwischen den verschiedenen Einführern erfolgt anteilig nach den Einfuhren, welche im Laufe der Referenzjahre durchgeführt wurden.

(4) Die Aufteilung der 1 060 Tonnen erfolgt anteilig nach den von den Einführern beantragten Mengen.

(5) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mengen werden gegebenenfalls um die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4076/88 genannten Mengen im entsprechenden Verhältnis erhöht.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beteiligten, welche am 1. Januar 1989 nicht mehr im Sektor Rindfleisch tätig waren, kommen nicht in den Genuß der durch diese Verordnung festgesetzten Regelung.

(2) Die Gesellschaften, die durch Fusion von Unternehmen hervorgegangen sind, welche Rechte gemäß Artikel 2 Absatz 1 beanspruchen können, kommen in den Genuß derselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Damit die Einfuhrregelung nach Artikel 1 in Anspruch genommen werden kann, muß eine Einfuhrlizenz beantragt werden.

(2) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten:

a) in Feld 20 eine der folgenden Angaben:

- Carne de vacuno congelada [Reglamento (CEE) n° 4076/88]
- frosset kød af hornkvæg (forordning (EØF) nr. 4076/88)
- Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 4076/88)
- Κατεψυγμένο βόειο κρέας (κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 4076/88)
- frozen meat of bovine animals (Regulation (EEC) No 4076/88)
- Viande bovine congelée (règlement (CEE) n° 4076/88)
- Carni bovine congelate (regolamento (CEE) n. 4076/88)
- Bevoren rundvlees (Verordening (EEG) nr. 4076/88)
- Carne de bovino congelada [Reglamento (CEE) n° 4076/88];

b) in Feld 8 das Ursprungsland;

c) in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

- exacción reguladora suspendida para ... (cantidad para la que se haya extendido el certificado) kg
- suspension af importafgift for ... (den mængde licensen er udstedt for) kg
- Aussetzung der Abschöpfung für ... kg (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde)
- αναστέλλεται η εισφορά για ... (ποσότητα για την οποία χορηγήθηκε το πιστοποιητικό) kg
- levy suspended for ... (quantity for which the licence was issued) kg
- prélèvement suspendu pour ... (quantité pour laquelle le certificat a été délivré) kg
- prelievo sospeso per ... (quantitativo per il quale è stato rilasciato il certificato) kg
- Heffing geschorst voor ... (hoeveelheid waarvoor het certificaat is afgegeven) kg
- Direito nivelador suspenso para ... kg (quantidade para a qual foi emitido o certificado).

(3) Zur Anwendung der Regelung werden auf die gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 eingeführten Mengen, die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreiten, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzte Abschöpfung und ein Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs von 20 % erhoben.

Artikel 5

(1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) reichen die Einführer bei den zuständigen Behörden den Einfuhrantrag zusammen mit dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Nachweis spätestens am 1. September 1989 ein. Spätestens am 15. September 1989 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Einführer, welche insbesondere den Namen, die Anschrift sowie die im Laufe eines jeden Referenzjahres im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 4076/88 genannten Kontingents eingeführte Fleischmenge enthält.

(2) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) können die Einführer die Anträge zusammen mit dem Nachweis nach Artikel 2 Absatz 2 bis zum 1. September 1989 einreichen.

Der Antrag oder die Anträge, welche von demselben Interessenten eingereicht werden, müssen eine Gesamtmenge umfassen, welche höchstens 50 Tonnen gefrorenem Fleisch, ausgedrückt in Produktgewicht, entspricht.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 15. September 1989 die Liste der Antragsteller, welche insbesondere die beantragten Mengen sowie die angegebenen Ursprungsländer enthält.

Artikel 6

Anträge nach Artikel 5 Absatz 2 sind nur zulässig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er keine Aufträge für dieselbe Sonderregelung in einem anderen Mitgliedstaat als in dem gestellt hat, in welchem der Antrag eingereicht wurde, und auch nicht stellen wird; hat ein Antragsteller Anträge bezüglich derselben Sonderregelung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gestellt, so sind alle Anträge unzulässig.

Alle von demselben Interessenten gestellten Anträge gelten als einziger Antrag.

Artikel 7

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

Vorbehaltlich einer Entscheidung der Kommission über die Annahme der Anträge werden die Lizenzen am 10. Oktober 1989 erteilt.

(2) Werden mit den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Anträgen größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so

setzt die Kommission einen einheitlichen Satz fest, um den die beantragten Mengen gekürzt werden.

(3) Führt die in Absatz 2 genannte Kürzung zu einer Menge, welche unter 3 Tonnen je Antrag liegt, so wird die Zuteilung mittels Losentscheid durchgeführt.

Artikel 8

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 sind anwendbar.

(2) Jedoch wird in Abweichung von den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 die die Einfuhrlizenzen betreffende Sicherheit auf 10 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt und läuft die Gültigkeitsdauer der Lizenzen am 31. Dezember 1989 aus.

(3) Die aufgrund der vorliegenden Verordnung ausgestellten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2328/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in UruguayDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2161/89 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von frischen
Zitronen mit Ursprung in Uruguay eine Ausgleichsabgabe
vorgesehen.Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Uruguay hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-
rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Uruguay sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2161/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 19. 7. 1989, S. 36.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2329/89 DER KOMMISSION
vom 28. Juli 1989
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1882/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1219/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1882/89 der Kommission⁽⁷⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 2274/89⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
 während eines bestimmten Zeitraums für die
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juli 1989 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 1882/89 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1989 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 182 vom 29. 6. 1989, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 216 vom 27. 7. 1989, S. 73.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
0714 10 10 ⁽¹⁾	33,66	110,55	105,72
0714 10 91	30,64	107,53	105,72
0714 10 99	33,66	110,55	105,72
0714 90 11	30,64	107,53	105,72 ⁽²⁾
0714 10 19	33,66	110,55	105,72 ⁽²⁾
1102 90 10	61,19	199,59	193,55
1102 90 30	45,71	169,57	163,53
1103 12 00	45,71	169,57	163,53
1103 19 30	61,19	199,59	193,55
1103 29 20	61,19	199,59	193,55
1103 29 30	45,71	169,57	163,53
1104 11 10	34,27	112,70	109,68
1104 11 90	67,32	221,10	215,06
1104 12 10	25,50	95,69	92,67
1104 12 90	50,12	187,74	181,70
1104 21 10	52,04	175,07	172,05
1104 21 30	52,04	175,07	172,05
1104 21 50	82,64	274,87	268,83
1104 21 90	34,27	112,70	109,68
1104 22 10	42,69	166,55	163,53
1104 22 30	42,69	166,55	163,53
1104 22 50	38,28	148,38	145,36
1104 22 90	25,50	95,69	92,67
1106 20 10	33,66	110,55	103,90 ⁽²⁾
1107 10 91	65,42	202,28 ⁽²⁾	191,40
1107 10 99	51,63	153,89	143,01
1107 20 00	58,37	177,55 ⁽²⁾	166,67

⁽¹⁾ Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽³⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der KN-Code 0714 90 11 und 0714 90 19, ...
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Code 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Code 1108 19 90.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2330/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1921/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2273/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1921/89 enthaltenen Bestimmungen auf die

Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1921/89, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 216 vom 27. 7. 1989, S. 71.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,2352	—
1702 20 90	0,2352	—
1702 30 10	—	23,52
1702 40 10	—	23,52
1702 60 10	—	23,52
1702 60 90	0,2352	—
1702 90 30	—	23,52
1702 90 60	0,2352	—
1702 90 71	0,2352	—
1702 90 90	0,2352	—
2106 90 30	—	23,52
2106 90 59	0,2352	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2331/89 DES RATES

vom 26. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu SonderbedingungenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18 im Anhang zu dieser Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83⁽¹⁾ wurde das Vereinigte Königreich vorübergehend ermächtigt, in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1988 eine bestimmte Menge neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Der Rat konnte sich nicht rechtzeitig auf eine neue, für einen längeren Zeitraum geltende Einfuhrregelung einigen. Um eine Unterbrechung der Einfuhren zu vermeiden, erteilte er mit der Verordnung (EWG) Nr. 1856/89⁽²⁾ eine weitere befristete Ermächtigung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1989.

Aus den gleichen Gründen sollte die befristete Ermächtigung bis zum 30. September 1989 verlängert werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1989.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Diese Regelung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 30. September 1989.

Folgende Mengen können eingeführt werden :

- 1984 : 83 000 Tonnen,
- 1985 : 81 000 Tonnen,
- 1986 : 79 000 Tonnen,
- 1987 : 76 500 Tonnen,
- 1988 : 74 500 Tonnen,
- 1. Januar 1989 bis 30. September 1989 : 55 875 Tonnen“.

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Der Rat beschließt vor dem 30. September 1989 auf Vorschlag der Kommission einstimmig darüber, ob die Ausnahmeregelung aufrecht erhalten bleiben soll.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. NALLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1983, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 18. Juli 1989

zur Ernennung der Mitglieder des Gerichts erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften

(89/452/EWG, Euratom, EGKS)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Euro-
päischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere
auf Artikel 32d Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 168 a
Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140 a Absatz
3,

gestützt auf den Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom
des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines
Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
(¹),

in der Erwägung, daß die zwölf Mitglieder des Gerichts
erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften von den
Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einver-
nehmen zu ernennen sind —

BESCHLIESSEN :

Einziges Artikel

Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz werden ab
dem 1. September 1989 ernannt :

The Hon. Mr Justice Donal P. M. Barrington
Herr Jacques Biancarelli
Herr Cornelis Paulus Briët
Herr David Alexander Ogilvy Edward
Herr Rafael García-Valdecasas y Fernández
Herr Christos G. Geraris
Herr Heinrich Kirschner
Herr Koenraad Lenaerts
Herr Antonio Saggio
Herr Romain Schintgen
Herr Bo Vesterdorf
Herr José Luis da Cruz Vilaça

Die Dauer der Amtszeit von sechs Mitgliedern beträgt
sechs Jahre bis zum 31. August 1995; die Dauer der
Amtszeit der übrigen sechs Mitglieder beträgt drei Jahre
bis zum 31. August 1992.

Die Mitglieder, deren Amtszeit mit Ablauf des ersten
Dreijahreszeitraums endet, werden gemäß Artikel 12 des
Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom bestellt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Der Präsident
R. DUMAS

(¹) ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1.

**BESCHLUSS
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

vom 18. Juli 1989

zur Ernennung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften

(89/453/EWG, Euratom, EGKS)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 88/591/EKGS, EWG, Euratom
des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines
Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemein-
schaften⁽¹⁾;

gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 dieses Beschlusses,
demzufolge die Ernennung des ersten Präsidenten des
Gerichts erster Instanz nach dem für die Ernennung der
Mitglieder geltenden Verfahren für die Dauer von drei
Jahren erfolgt —

BESCHLIESSEN :

Einziges Artikel

Zum Präsidenten des Gerichts erster Instanz wird für
einen Zeitraum von drei Jahren, der am 1. September
1989 beginnt,

Herr José Luis da Cruz Vilaça

ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Der Präsident

R. DUMAS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1.

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juli 1989

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(89/454/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193
bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis
167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für
die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf
Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September
1986 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts-
und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September
1990⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des
genannten Ausschusses frei geworden ist, nachdem Herr
Jean-Claude Clavel ausgeschieden ist, was dem Rat am
19. Mai 1989 zur Kenntnis gebracht wurde,

gestützt auf die am 23. Mai 1989 von der Ständigen
Vertretung Frankreichs vorgelegte Kandidatenliste,

nach Eingang der positiven Stellungnahme der Kommis-
sion der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST :

Einzigter Artikel

Herr Charles Pelletier wird als Nachfolger von Herrn
Jean-Claude Clavel für dessen verbleibende Amtszeit,
d. h. bis zum 20. September 1990, zum Mitglied des Wirt-
schafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 244 vom 30. 9. 1986, S. 2.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1672/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 19. Juni 1989)

Seite 13, Spalte KN-Code :

anstatt: „4421 90 90“,

muß es heißen: „4421 90 50“.
